

ENTWURF Stand 7. Dezember 2017

Gebührenverordnung der Stadt Dübendorf

vom



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2 Gebührenpflicht.....	4
Art. 3 Bemessungsgrundlagen.....	4
Art. 4 Gebührenreglement des Stadtrats.....	4
Art. 5 Gebühren für weitere Leistungen.....	4
Art. 6 Gebühren im Zusammenhang mit den Schulen.....	5
Art. 7 Benützung von Sozialeinrichtungen.....	5
Art. 8 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	5
Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührensatzung	5
Art. 10 Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 11 Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 12 Kostenvorschuss.....	6
Art. 13 Mehrwertsteuer	6
Art. 14 Fälligkeit.....	6
Art. 15 Verzugszins	6
Art. 16 Gebührenverfügung	7
Art. 17 Mahnung und Betreibung	7
Art. 18 Verjährung	7
II. Die einzelnen vom Stadtrat zu regelnden Gebühren	7
A. Einleitung	7
Art. 19 Regelungsbereiche	7
B. Verwaltung allgemein	7
Art. 20 Verfahren	7
Art. 21 Ausserordentliche Aufwendungen	8
Art. 22 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und kommunaler Anlagen/Einrichtungen	8
Art. 23 Allgemeine Gebühren.....	8
Art. 24 Gesuch um Informationszugang.....	8
C. Einwohnerdienste	8
Art. 25	8
D. Polizeiwesen	9
Art. 26	9
E. Bauwesen	10
Art. 27 Hochbau	10

Art. 28	Tiefbau.....	11
Art. 29	Weitere Gebühren.....	11
F.	Weitere Bereiche	11
Art. 30	11
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 31	Übergangsbestimmung	11
Art. 32	Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat der Stadt Dübendorf erlässt gestützt auf § 13 VRG und Art. 29 Ziff. 1.3 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt, deren Benützung nicht kostenlos ist oder wenn die Art und Weise der Benützung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

² Sind mehrere Personen gemeinsam gebührenpflichtig, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

³ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 4 Gebührenreglement des Stadtrats

¹ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten der Gebührenerhebung basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundsätzen in einem von ihm zu erlassenden Gebührenreglement, sofern nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist. Der Stadtrat ist berechtigt, die Gebühren nach Sachbereichen in mehreren Reglementen zu regeln. Der Stadtrat kann im Reglement auf das übergeordnete Recht verweisen, wobei ein fehlender Verweis auf übergeordnetes Recht nicht bedeutet, dass die betreffende Gebühr nicht erhoben wird.

² Das Gebührenreglement wird angepasst, wenn die Umstände es verlangen.

Art. 5 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht geregelte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand bemisst sich im Normalfall gemäss Zeitaufwand der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement des Stadtrats bzw. der beigezoge-

nen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 6 Gebühren im Zusammenhang mit den Schulen

¹ Vorbehältlich einer abweichenden Regelung werden Gebühren im Zusammenhang mit dem Schulwesen nicht vom Stadtrat, sondern von der Schule bzw. von der Schulpflege geregelt.

² Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben.

³ Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren nach Aufwand.

⁴ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁵ Die Schulpflegen regeln die Gebühren für die ausserschulische Benützung von Schulanlagen.

Art. 7 Benützung von Sozialeinrichtungen

Vorbehältlich einer abweichenden Regelung werden Gebühren und Taxen im Rahmen des Betriebes von Altersheimen, Krankenheimen, Notunterkünften und Asylunterkünften nicht vom Stadtrat, sondern von der Sozialbehörde geregelt.

Die Taxen für die Benützung der Sozialeinrichtungen, die durch die Stadt Dübendorf betrieben werden, sind durch die Sozialbehörde in separaten Reglementen und Taxordnungen festgelegt.

Die Taxen sind grundsätzlich kostendeckend anzusetzen, sodass kein Restdefizit im Betrieb zu Lasten der Stadt entsteht.

Art. 8 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Stadtrat und die übrigen zuständigen Behörden können vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 10 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 11 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die im Gebührenreglement festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen. Der Stadtrat kann Einzelheiten regeln.

Art. 12 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Stadtrat kann Einzelheiten regeln.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 13 Mehrwertsteuer

Zu den Gebührenansätzen wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet, sofern dies bundesrechtlich vorgesehen ist.

Art. 14 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 15 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden. Der diesbezügliche Toleranzwert kann der Stadtrat im Gebührenreglement festlegen.

⁴ Bei der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr legt der Stadtrat fest.

Art. 16 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. Die Kosten der Verfügung können der gebührenpflichtigen Person auferlegt werden.

² Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird von Amtes wegen auf Kosten der gebührenpflichtigen Person eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 17 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben, sobald die die Gebühr festsetzende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 18 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt grundsätzlich fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

II. Die einzelnen vom Stadtrat zu regelnden Gebühren

A. Einleitung

Art. 19 Regelungsbereiche

¹ Der Stadtrat legt die Gebühren in den nachfolgend erwähnten Bereichen fest.

² Diese Bereiche sind nicht abschliessend. Sofern es der Stadtrat für angezeigt erachtet, kann er auch Gebühren in nicht genannten Bereichen festsetzen. Er beachtet dabei die in dieser Verordnung genannten Grundsätze.

B. Verwaltung allgemein

Art. 20 Verfahren

¹ Die zur Beurteilung zuständige Behörde legt die Gebühren grundsätzlich nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streit- und Interessenwert fest.

² Zu den Gebühren können zusätzliche Schreib- und Spruchgebühren sowie Ausfertigungskosten verrechnet werden. Die diesbezüglichen Ansätze werden vom Stadtrat festgelegt.

³ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde berücksichtigt, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

⁴ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 21 Ausserordentliche Aufwendungen

Für ausserordentliche Aufwendungen werden Gebühren nach effektivem Aufwand erhoben. Der Stadtrat kann die Ansätze regeln.

Art. 22 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und kommunaler Anlagen/Einrichtungen

¹ Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen ist gebührenpflichtig.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken können die Gebühren gesenkt oder ganz erlassen werden. Die Schreibgebühren werden in jedem Fall erhoben.

³ Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben, sofern der Stadtrat keine abweichende Regelung erlassen hat.

⁴ Der Stadtrat setzt die Gebühren für die Benützung von kommunalen Velostationen fest.

Art. 23 Allgemeine Gebühren

Der Stadtrat regelt allgemeine Gebühren sowie Kosten wie etwa für Mahnungen, Kopien, Zustellungen, Spesen, Drucksachen, Broschüren.

Art. 24 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Der Stadtrat regelt Einzelheiten, sofern nicht das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang zur Anwendung gelangt.

C. Einwohnerdienste

Art. 25

¹ Der Stadtrat regelt die Gebühren im Zusammenhang mit den Einwohnerdiensten, insbesondere in folgenden Bereichen:

- e) Dienste und Handlungen der Einwohnerkontrolle wie etwa für Anmeldungen, Auszüge und Auskünfte aus dem Einwohnerregister, Aufforderungen zur Abgabe, Erneuerung, oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen, Gesuche für den Lernfahrausweis, Umtausch des ausländischen Führerausweises, Wohnsitz- oder Lebensbestätigungen
- f) Einbürgerungsverfahren und die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- g) Halten von Hunden. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

- h) Bestattungen und Friedhofswesen. Der Stadtrat regelt insbesondere die Bestattungskosten und die Gebühren für den Grabunterhalt und die Bepflanzung.
- i) Benützung der Stadtbibliothek
- j) Benützung des Lazariterklosters Gfenn
- k) Stadtammann- und Betreibungsamt

² Ausländerrechtliche Gebühren werden gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (Änderung vom 15. Oktober 2015) erhoben.

D. Polizeiwesen

Art. 26

¹ Im Bereich des Polizeiwesens regelt der Stadtrat die Gebühren insbesondere für Folgendes:

- a) Benützung des öffentlichen Grundes
- b) Erteilung von Gewerbebewilligungen (wie für Reklamen oder die Verlängerung von Ladenöffnungszeiten)
- c) Allgemeine Schreibgebühren für Bewilligungen
- d) Dringlichkeitsgebühren
- e) Bescheinigungen und Bestätigungen
- f) Parkierung und Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Die Gebühr berücksichtigt die Parkierdauer und die marktüblichen Ansätze. Sofern über die Gebühren die Nachfrage von Parkplätzen mit Parkuhren gesteuert werden soll, dürfen die Ansätze darüber hinausgehen, jedoch 7 Franken pro Stunde nicht überschreiten.
- g) Gastgewerbe (etwa für Patentbewilligungen, Ausnahmen von Schliessungszeiten). Die Patentabgaben auf gebranntes Wasser richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).
 - Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 250 Franken erhoben.
 - Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.
 - Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.
- h) Luftfahrt (Bewilligungsgebühren für Tiefflüge)
- i) Lebensmittelkontrollen
- j) Pilzkontrollen

- k) Desinfektionen / Schädlingsbekämpfungen
- l) Bevölkerungsschutz (Schutzraumkontrollen)
- m) Feuerwehr / Feuerwehreinsätze
- n) Stadtpolizei (etwa für allgemeine Dienstleistungen, Verlängerungen der Polizeistunde, Alarmanlagen, Fotos für Verzeigungen, Alkohol- und Drogentests, Spezialtransporte, Umgang mit Fahrzeugen im ruhenden Verkehr, Erteilen von Spezialfahrbewilligungen, den Verkehrsdienst, Tiervermittlungen, Leistungen für das Stadtammann- und Betreibungsamt, Bewilligungen für Nacharbeit usw.)

² Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

³ Die Gebühren des Übertretungsstrafverfahrens richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigung der Strafverfolgungsbehörden (GebVStrV) vom 24.11.2010 (323.1).

E. Bauwesen

Art. 27 Hochbau

¹ Der Stadtrat setzt Gebühren im Zusammenhang mit dem Hochbau insbesondere für folgende Leistungen fest:

- a) Beurteilung von Bauvorhaben / Erteilen von Baubewilligungen
- b) ausserordentliche Aufwendungen
- c) Baukontrollen
- d) Publikationen
- e) Beurteilungen durch die Stadtbildkommission
- f) Behandlung von Bauanfragen und Auskünfte ÖREB
- g) Begutachtungen/Prüfungen im Zusammenhang mit dem baulichen Zivilschutz
- h) Zustellung des Baurechtsentscheides
- i) Ausführungs- und Betriebsbewilligungen für Aufzugsanlagen
- j) Kontrolle von Lufttechnischen Anlagen
- k) Ausstellen von Gemeindeplänen
- l) Lieferung von Hausnummern
- m) Gebäudekontrollen
- n) Bewilligungen für Feuerungsanlagen, Feuerwerk und Dekorationen
- o) Feuerungskontrollen

p) Behandlung von Gesuchen für wärmetechnische Anlagen

² Der Stadtrat regelt die regulären Ansätze (inkl. Schreib- und Zustellgebühren) sowie jene Fälle, in welchen der reguläre Ansatz erhöht oder reduziert werden kann. Der Stadtrat legt fest, welche Kriterien bei der Festlegung der Gebühren massgeblich sind (Volumen, Bau- summe oder dergleichen).

Art. 28 Tiefbau

Im Bereich Tiefbau regelt der Stadtrat die Gebühren etwa für

- a) die Herausgabe von Situationsplänen und Werkinformationen Abwasser,
- b) Sonderleistungen des Bau- und Strassenwesens,
- c) die Miete von Festzelten, Bühnen, Küchenzelten, Toilettenwagen, Garnituren, Marktständen,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit Signalisationen,
- e) Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 29 Weitere Gebühren

Zudem regelt der Stadtrat die Gebühren im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung und Planung, soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung gelangt.

F. Weitere Bereiche

Art. 30

Der Stadtrat regelt die Gebühren im Zusammenhang mit den städtischen Liegenschaften, der Abteilung Steuern (Erstellen Steuerausweise, Bescheinigungen usw.) und der Abteilung Sicherheit.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den _____ in Kraft.

² Widersprechende Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.